



**Studien- und Fachprüfungsordnung
für den konsekutiven Masterstudiengang
Erziehungs- und Bildungswissenschaft
(Educational Science)
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 30. März 2012**

(Fundstelle: https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2012/2012-19.pdf)

geändert durch:

Siebte Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Erziehungs- und Bildungswissenschaft (Educational Science) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 28. September 2018 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2018/2018-53.pdf>)

Sechste Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Erziehungs- und Bildungswissenschaft (Educational Science) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 25. Oktober 2016 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2016/2016-73.pdf>)

Fünfte Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Erziehungs- und Bildungswissenschaft (Educational Science) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 1. April 2015 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2015/2015-17.pdf>)

Vierte Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Erziehungs- und Bildungswissenschaft (Educational Science) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2014 (Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2014/2014-50.pdf>)

Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Erziehungs- und Bildungswissenschaft (Educational Science) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. März 2014 (Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2014/2014-09.pdf>)

Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Erziehungs- und Bildungswissenschaft (Educational Science) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 28. März 2013 (Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2013/2013-12.pdf>)

Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Erziehungs- und Bildungswissenschaft (Educational Science) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 1. Februar 2013 (Fundstelle:

https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2013/2013-05.pdf)

Inhaltsverzeichnis

§ 29 Geltungsbereich.....	4
§ 30 Prüfungsausschuss	4
§ 31 Studienbeginn und Studiendauer	5
§ 32 Zugangsvoraussetzungen	5
§ 33 Ziele und Adressaten des Studiums	6
§ 34 Struktur des Studienganges.....	7
§ 35 Modulprüfungen und Praktikumsleistungen	7
§ 36 Masterarbeit	11
§ 37 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmung.....	12

Auf Grund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 und des Art. 58 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WK) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Studien- und Fachprüfungsordnung

§ 29

Geltungsbereich

(1) Die vorliegende Studien- und Fachprüfungsordnung enthält Regelungen für den konsekutiven Masterstudiengang Erziehungs- und Bildungswissenschaft an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

(2) ¹Die Studien- und Fachprüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung (APO) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. ²Im Zweifel hat die APO Vorrang.

§ 30

Prüfungsausschuss

(1) ¹Dem Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang Erziehungs- und Bildungswissenschaft gehören fünf Mitglieder an, die vom Fakultätsrat gewählt werden. ²Zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses können nur prüfungsberechtigte, hauptamtlich beschäftigte Mitglieder der Otto-Friedrich-Universität Bamberg gewählt werden, wobei die Mehrheit der Mitglieder des Prüfungsausschusses Professorinnen bzw. Professoren sein müssen. ³Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel drei Jahre. ⁴Wiederwahl ist möglich.

(2) ¹Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter. ²Die Amtszeit der bzw. des Vorsitzenden und der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters beträgt drei Jahre. ³Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 31

Studienbeginn und Studiendauer

¹Das Studium kann im Sommer- und im Wintersemester aufgenommen werden. ²Die Regelstudienzeit beträgt vier Fachsemester.

§ 32

Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Der Zugang zum Masterstudiengang Erziehungs- und Bildungswissenschaft setzt einen mindestens mit der Note 2,5 bestandenen sechssemestrigen Hochschulabschluss im Fach Pädagogik oder einen mindestens gleichwertigen in- oder ausländischen Abschluss eines grundständigen sechssemestrigen Studiengangs im Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten voraus. ²Zusätzlich werden für den Zugang zum Masterstudiengang Kompetenzen in empirischen Forschungsmethoden vorausgesetzt, die durch fachlich einschlägige Module im Umfang von mindestens 15 ECTS nachzuweisen sind.

(2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen gemäß Abs. 1 Satz 2 nicht oder nicht in vollem Umfang erworben haben, werden mit der Auflage zugelassen, dass bis zu drei der folgenden unbenoteten Module, auf die jeweils 5 ECTS-Punkte entfallen, spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters nachzuweisen sind:

Forschungsmethoden in der Pädagogik I: Qualitative Methoden
Modulprüfung: schriftliche Prüfung (Dauer: 90 Minuten),

Forschungsmethoden in der Pädagogik II: Quantitative Forschungsmethoden
Modulprüfung: schriftliche Prüfung (Dauer: 90 Minuten),

Forschungsmethoden in der Pädagogik III: Statistik
Modulprüfung: schriftliche Prüfung (Dauer: 90 Minuten).

²Der Umfang der Auflage ist von den Kompetenzen abhängig, die im Rahmen der Bewerbung für den Masterstudiengang nachgewiesen werden.

(3) ¹Bewerberinnen und Bewerber wird die Aufnahme des Studiums bereits vor Erwerb der Zugangsvoraussetzungen gemäß Abs. 1 ermöglicht. ²Die Zugangsvoraussetzungen nach Abs. 1 Satz 1 müssen spätestens bis zum Ende des ersten Semesters, diejenigen nach Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 müssen spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters nachgewiesen werden. ³Die Zulassung wird in diesem Fall nur vorläufig ausgesprochen. ⁴Die Immatrikulation erfolgt befristet für maximal zwei Semester. ⁵Die Befristung wird bei Nachweis der Zugangsvoraussetzungen von Amts wegen aufgehoben. ⁶Werden die Nachweise der Zugangsvoraussetzungen nicht innerhalb der Frist erbracht, ist der bzw. die Studierende aus dem Masterstudiengang zu exmatrikulieren.

§ 33

Ziele und Adressaten des Studiums

(1) ¹Der Masterstudiengang Erziehungs- und Bildungswissenschaft ist ein forschungsorientierter, zu eigenständiger wissenschaftlicher bzw. wissenschaftsbasierter Arbeit im Erziehungs- und Bildungswesen sowie in der Sozialarbeit befähigender Abschluss. ²Er zeichnet sich durch eine vertiefte wissenschaftliche Beschäftigung mit Fragen der Erziehung und Bildung, des Lehrens und Lernens, der Beratung und Hilfe sowie der Planung und Organisation aus. ³Er ermöglicht im Wahlpflichtbereich eine inhaltliche Schwerpunktsetzung in den Studienrichtungen der Elementar- und Familienpädagogik, der Erwachsenenbildung/Weiterbildung oder der Sozialpädagogik. ⁴Gemeinsam mit den Modulen der Allgemeinen forschungs- und berufsqualifizierenden Kompetenzen und dem Modul zur Masterarbeit, die im gewählten Studienschwerpunkt oder in der Allgemeinen Pädagogik geschrieben wird, kann sich hier eine deutliche Spezialisierung ergeben.

(2) Der konsekutive Masterstudiengang Erziehungs- und Bildungswissenschaft wendet sich sowohl an Studierende, die einen direkten Anschluss an den ersten Studienabschluss suchen, als auch an Personen, die nach einem Hochschulabschluss berufspraktisch tätig waren und nun eine zusätzliche wissenschaftliche Qualifikation durch Vertiefung des Erststudiums erwerben wollen.

(3) ¹Durch schriftliche und mündliche Modulprüfungen sollen die Studierenden in Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen nachweisen, dass sie über ein breit angelegtes Wissen der erziehungs- und bildungswissenschaftlichen Disziplin im Sinne einer vertiefenden akademischen Ausbildung verfügen. ²Ferner soll festgestellt werden, ob sie über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Wissen verfügen bzw. die Lernergebnisse erreicht haben und die erworbenen Sach- und Methodenkenntnisse sowie Arbeitstechniken in selbständiger wissenschaftlicher Arbeit anwenden können. ³Gegenstand des Studiums sind Fragen des Lehrens und Lernens in verschiedenen Lebensaltern (Pädagogik der Lebensalter) und unterschiedlichen schulischen und außerschulischen Arbeitsfeldern wie z. B. Familie, Kindertagesstätten, Jugendarbeit, Sozialarbeit, Erwachsenenbildung, berufliche Weiterbildung usw. ⁴Ziel ist die Entwicklung umfangreicher Handlungs- und Reflexionskompetenzen für Forschung oder die professionelle Begleitung zu Erziehender, Lernender und anderer Zielgruppen oder Individuen, die Vermittlung und Präsentation von Fachwissen, die Gewinnung von Einsichten in die institutionellen Bedingungen der Schwerpunkte sowie Kenntnisse ihrer rechtlichen und organisatorischen Grundlagen. ⁵Dazu zählen die Befähigung zum eigenständigen wissenschaftlichen Arbeiten sowie anwendungs- und berufsfeldbezogene Schlüsselqualifikationen, die auf Ausbildungs-, Leitungs-, Management- und Organisationsfunktionen sowie auf Planungs- und Entwicklungskompetenzen zielen. ⁶Theoriewissen und Forschungs- bzw. Evaluationskompetenzen werden in den Modulen sowie in eigenständigen Projekten, z. B. der Masterarbeit, erworben. ⁷Die Praktika vermitteln

Fähigkeiten zur theoriegeleiteten und methodischen Analyse pädagogischer Problemstellungen. ⁸Prüfungsgegenstand der Modulprüfungen sind jeweils die zu erwerbenden Kompetenzen der zugehörigen Lehrveranstaltungen.

§ 34

Struktur des Studienganges

(1) Für den Erwerb des Grades „Master of Arts“ im Studiengang Erziehungs- und Bildungswissenschaft sind in den Modulgruppen der Pädagogik, der Modulgruppe des gewählten Schwerpunktes und dem Modul zur Masterarbeit Module durch die zum Bestehen des jeweiligen Moduls vorausgesetzten Modulprüfungen im Umfang von 120 ECTS-Leistungspunkten nachzuweisen.

(2) Die Module und die jeweiligen Modulprüfungen können in beliebiger Reihenfolge absolviert werden; § 36 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 35

Modulprüfungen und Praktikumsleistungen

(1) In den einzelnen Modulen sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 2 bis 6 Semesterwochenstunden zu absolvieren.

(2) Im Rahmen der Modulgruppen sind folgende Module als Pflicht- (P) und Wahlpflichtmodule (WP) zu absolvieren:

1. Modulgruppe Pädagogik (30 ECTS)

Modulgruppe Pädagogik (30 ECTS)			
Modulbezeichnung	P/WP	Modulprüfung	ECTS
Basismodul: Forschungsmethoden in der Erziehungs- und Bildungswissenschaft	P	Test	5
Vertiefungsmodul: Forschungsmethoden in der Erziehungs- und Bildungswissenschaft	P	Hausarbeit	10
Basismodul: Wissenschaftstheoretische Grundlagen und Theorien der Erziehungs- und Bildungswissenschaft	P	Schriftliche Prüfung	7
Vertiefungsmodul: Wissenschaftstheoretische Grundlagen und Theorien der Erziehungs- und Bildungswissenschaft	P	Referat mit Hausarbeit	8

2. Das Studium beinhaltet die Wahl eines Schwerpunktes, der aus folgenden drei Modulgruppen ausgewählt werden kann.

a) Schwerpunkt Erwachsenenbildung/Weiterbildung (60 ECTS)

Modulgruppe des gewählten Schwerpunkts – Basis- und Vertiefungsmodule (30 ECTS)			
Modulbezeichnungen	P/WP	Modulprüfungen	ECTS
Basismodul: Professionelles didaktisches Handeln in der Erwachsenenbildung/Weiterbildung	WP	Schriftliche Prüfung	5
Vertiefungsmodul: Professionelles didaktisches Handeln in der Erwachsenenbildung/Weiterbildung	WP	Referat mit Hausarbeit	10
Basismodul: Organisationen und Strukturen der Erwachsenenbildung/Weiterbildung	WP	Schriftliche Prüfung	5
Vertiefungsmodul: Organisationen und Strukturen der Erwachsenenbildung/Weiterbildung	WP	Hausarbeit	10
Modulgruppe des gewählten Schwerpunkts – Allgemeine forschungs- und berufsqualifizierende Kompetenzen (30 ECTS)			
Modulbezeichnung	P/WP	Modulprüfung	ECTS
Allgemeine forschungs- und berufsqualifizierende Kompetenzen in der Erwachsenenbildung/Weiterbildung: Praktikum I	WP	Hausarbeit (Praktikumsbericht) (unbenotet)	10
Allgemeine forschungs- und berufsqualifizierende Kompetenzen in der Erwachsenenbildung/Weiterbildung: Praktikum II	WP	Hausarbeit (Praktikumsbericht) (unbenotet)	10
Allgemeine forschungs- und berufsqualifizierende Kompetenzen in der Erwachsenenbildung/Weiterbildung: Vertiefung I	WP	Portfolio (unbenotet)	5
Allgemeine forschungs- und berufsqualifizierende Kompetenzen in der Erwachsenenbildung/Weiterbildung: Vertiefung II	WP	Portfolio (unbenotet)	5

b) Schwerpunkt Elementar- und Familienpädagogik (EFP) (60 ETCS)

Modulgruppe des gewählten Schwerpunkts – Basis- und Vertiefungsmodule (30 ECTS)			
Modulbezeichnung	P/WP	Modulprüfung	ECTS
Basismodul: Theoretische und historische Grundlagen der Elementar- und Familienpädagogik	WP	Schriftliche Prüfung	5
Vertiefungsmodul: Theoretische Grundlagen der Elementar- und Familienpädagogik	WP	Referat mit Hausarbeit	5
Vertiefungsmodul: Ansätze in der Elementar- und Familienpädagogik	WP	Referat (unbenotet)	5
Basismodul: Forschung und Rahmenbedingungen in der Elementar- und Familienpädagogik	WP	Schriftliche Prüfung	5
Vertiefungsmodul: Rahmenbedingungen in der Elementar- und Familienpädagogik	WP	Referat mit Hausarbeit	5
Vertiefungsmodul: Forschung in der Elementar- und Familienpädagogik	WP	Referat (unbenotet)	5
Modulgruppe des gewählten Schwerpunkts – Allgemeine forschungs- und berufsqualifizierende Kompetenzen mit Praktika und Vertiefungen (30 ECTS)			
Modulbezeichnung	P/WP	Modulprüfung	ECTS
Allgemeine forschungs- und berufsqualifizierende Kompetenzen für elementar- und familienpädagogische Arbeitsfelder – Praktikum I	WP	Hausarbeit (Praktikumsbericht) (unbenotet)	10
Allgemeine forschungs- und berufsqualifizierende Kompetenzen für elementar- und familienpädagogische Arbeitsfelder – Praktikum II	WP	Hausarbeit (Praktikumsbericht) (unbenotet)	10
Allgemeine forschungs- und berufsqualifizierende Kompetenzen für elementar- und familienpädagogische Arbeitsfelder – Projekte	WP	Hausarbeit (unbenotet)	5
Allgemeine forschungs- und berufsqualifizierende Kompetenzen für elementar- und familienpädagogische Arbeitsfelder - Kompetenzseminar	WP	Portfolio (unbenotet)	5

c) Schwerpunkt Sozialpädagogik (SOZPÄD) (60 ETCS)

Modulgruppe des gewählten Schwerpunkts Basis- und Vertiefungsmodule (30 ECTS)			
Modulbezeichnungen	P/WP	Modulprüfungen	ECTS
Basismodul: Theorien der Sozialpädagogik	WP	Schriftliche Prüfung	5
Vertiefungsmodul: Theorien der Sozialpädagogik	WP	Referat mit Hausarbeit	10
Basismodul: Soziale Dienste und Handlungsfelder	WP	Referat mit Hausarbeit	5
Basismodul: Sozialpädagogische Forschung	WP	Referat mit Hausarbeit	10
Modulgruppe des gewählten Schwerpunkts – Allgemeine forschungs- und berufsqualifizierende Kompetenzen mit Praktika und Vertiefungen (PR) (30 ECTS)			
Modulbezeichnung	P/WP	Modulprüfungen	ECTS
Allgemeine forschungs- und berufsqualifizierende Kompetenzen: Beratungskompetenz in der Sozialpädagogik: Praktikum I	WP	Hausarbeit (Praktikumsbericht) (unbenotet)	10
Allgemeine forschungs- und berufsqualifizierende Kompetenzen: Beratungskompetenz in der Sozialpädagogik: Praktikum II	WP	Hausarbeit (Praktikumsbericht) (unbenotet)	10
Allgemeine forschungs- und berufsqualifizierende Kompetenzen: Sozialpädagogische Handlungsformen I	WP	Referat (unbenotet)	5
Allgemeine forschungs- und berufsqualifizierende Kompetenzen: Sozialpädagogische Handlungsformen II	WP	Referat (unbenotet)	5

3.

Modul Masterarbeit (30 ECTS)			
Modulbezeichnung	P/WP	Modulprüfung	ECTS
Modul Masterarbeit	P	Masterarbeit)	30

¹Im Rahmen folgender Module ist jeweils ein mindestens sechswöchiges Praktikum in Vollzeit oder in Teilzeit bei Nachweis von je mindestens 240 Praktikumsstunden bei pädagogischen Einrichtungen, Verbänden oder Unternehmen mit Aufgaben der Elementar-

und Familienpädagogik oder der Sozialpädagogik oder der Erwachsenenbildung/Weiterbildung bzw. Personalentwicklung oder bei entsprechenden Forschungseinrichtungen zu absolvieren:

- Allgemeine forschungs- und berufsqualifizierende Kompetenzen in der Erwachsenenbildung/Weiterbildung: Praktikum I,
- Allgemeine forschungs- und berufsqualifizierende Kompetenzen in der Erwachsenenbildung/Weiterbildung: Praktikum II),
- Allgemeine forschungs- und berufsqualifizierende Kompetenzen für elementar- und familienpädagogische Arbeitsfelder – Praktikum I,
- Allgemeine forschungs- und berufsqualifizierende Kompetenzen für elementar- und familienpädagogische Arbeitsfelder – Praktikum II,
- Allgemeine forschungs- und berufsqualifizierende Kompetenzen: Beratungskompetenz in der Sozialpädagogik: Praktikum I,
- Allgemeine forschungs- und berufsqualifizierende Kompetenzen: Beratungskompetenz in der Sozialpädagogik: Praktikum II.

²Die Organisationseinheit, bei der das Praktikum absolviert wird, muss mindestens eine pädagogische Fachkraft hauptamtlich beschäftigen. ³Das jeweilige Praktikum ist durch eine Praktikumsbestätigung der Organisationseinheit, bei der das Praktikum absolviert wurde, nachzuweisen.

(4) ¹Die Bearbeitungsfrist einer schriftlichen Hausarbeit und eines Portfolios beträgt sechs Wochen. ²Die Themenausgabe erfolgt so, dass die Bearbeitungsdauer 8 Wochen nach Anmeldeschluss in FlexNow beträgt. ³§ 19 Abs. 1 und 2 APO gelten gleichermaßen, wenn als Modulprüfung eine Hausarbeit oder ein Portfolio zu erbringen ist.

(5) ¹Eine nicht bestandene schriftliche Modulprüfung (Klausur) kann zweimal zu einem von der oder dem Studierenden zu wählenden regulären Prüfungstermin wiederholt werden. ²Im Übrigen können nicht bestandene Modulprüfungen ohne Beschränkung der Anzahl der Fehlversuche bis zum Ende der Höchststudienzeit wiederholt werden.

§ 36

Masterarbeit

(1) In der Masterarbeit sollen die Studierenden ein Thema aus dem Bereich der Erziehungs- und Bildungswissenschaft behandeln und damit nachweisen, dass sie zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit an einer erziehungs- und bildungswissenschaftlichen Fragestellung fähig sind.

(2) Die Zulassung zur Masterarbeit wird unter der Voraussetzung erteilt, dass Module im Umfang von mindestens 60 ECTS erbracht worden sind.

(3) Die Zulassung ist unter Vorlage der in Abs. 2 genannten Nachweise im Prüfungsamt so zu beantragen, dass das Studium spätestens innerhalb der Höchststudienzeit abgeschlossen werden kann.

(4) ¹Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beginnt mit dem Datum der Themenvergabe und beträgt sechs Monate. ²Bei Vorliegen triftiger Gründe kann dieser Zeitraum auf schriftlichen Antrag vom zuständigen Prüfungsausschuss um bis zu drei Monate verlängert werden. ³Das Thema der Masterarbeit wird mit einer Prüferin bzw. einem Prüfer der Studienschwerpunkte, der Allgemeinen Pädagogik oder der Empirischen Bildungsforschung vereinbart. ⁴Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema zu machen. ⁵Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann.

(5) Die Masterarbeit wird von dem Prüfer bzw. der Prüferin der bzw. die das Thema gestellt und die Betreuung übernommen hat, sowie einem weiteren Prüfer bzw. einer Prüferin schriftlich differenziert beurteilt.

(6) ¹Die Masterarbeit ist bestanden, wenn sie abschließend von den beiden Gutachtenden mindestens mit der Note ‚ausreichend‘ (4,0) bewertet wurde. ²Kommen die beiden Gutachtenden der Masterarbeit in ihren Gutachten zu unterschiedlichen Noten im Bestehensbereich, so wird die Endnote als arithmetisches Mittel der beiden Einzelnoten errechnet. ³Wenn die Notendifferenz größer als zwei ganze Noten ist oder eines der Gutachten nicht im Bestehensbereich liegt, so entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall, wie in Bezug auf die abschließende Bewertung der Masterarbeit zu verfahren ist.

§ 37

In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmung

(1) ¹Diese Ordnung tritt am 1. April 2012 in Kraft. ²Zugleich tritt die Studien- und Fachprüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Erziehungs- und Bildungswissenschaft (Educational Science) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. Juni 2010 (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2010/2010-23.pdf) außer Kraft.

³Hiervon abweichend gilt § 35 Abs. 6 dieser Ordnung auch für Studierende, die das Studium vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung an der Otto-Friedrich-Universität aufgenommen haben.

(2) Studierende, die das Masterstudium vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung an der Otto-Friedrich-Universität aufgenommen haben, schließen ihr Studium nach der bisher geltenden Studien- und Fachprüfungsordnung ab.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 8. Februar 2012 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. März 2012.

Bamberg, 30. März 2012

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert

Präsident

Die Satzung wurde am 30. März 2012 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. März 2012.